Markenschutz in der Schweiz

Prof. Dr. Eugen Marbach, Fürsprecher Fuhrer Marbach & Partner, Bern

Kerninformationen

Gesetzliche Grundlage:

- *Markenschutzgesetz* (Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992; SR 232.11)
- Registerführung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern (IGE; www.ige.ch)

Kerninformationen

- Entstehung: mit Registereintrag
- o Priorität: *Hinterlegungspriorität* als Grundsatz
- Prüfung der Schutzausschlussgründe
- absolute: Von Amtes wegen im Eintragungsverfahren
- *relative*: Widerspruchsmöglichkeit bis 3 Monate nach Veröffentlichung

Kerninformationen

- Schutzumfang
- sachlich: Spezialitätsprinzip
- rechtlich: Keine typologische Beschränkung der Sperrwirkung
- Status des vorbenutzten Drittzeichens:
 Weiterbenützungsrecht im bisherigen Umfang
- Gebrauchsschonfrist: 5 Jahre
- Schutzdauer: 10 Jahre mit beliebiger Verlängerung

1. Der Schutz in der Schweiz geht vergessen

Es bleiben nur Notbehelfe:

- evtl. Schutz als notorisch bekannter Marke
- evtl. Schutz als ausländischer Handelsname
- evtl. Abwehranspruch aus UWG

2. Die Strenge der Eintragungspraxis wird unterschätzt

Strengere Eintragungspraxis des IGE im Vergleich zu HABM

Beispiele für beschreibende Zeichen:

- EASYWEISS für Farben (CTM Nr. 006821904) BVGer 4053/2009: Schutzunfähig in der Schweiz
- PROLED für Lampen (IR-Nr. 921 936, deutsche Basismarke)
 BVGer 5876/2009: Schutzunfähig in der Schweiz

Beispiele für Herkunftsangaben:

- JAVA MONSTER für Klasse 32 (CTM Nr. 005124045)
 BVGer 202/2008: Schutzunfähige Herkunftsangabe
- BRORA für Klasse 33 und 42 (CTM Nr. 002309805) BVGer 6442/2007: Schutzunfähige Herkunftsangabe
- SINO für Produkte der Klasse 8, 16, 21, 24, 28 und 30 (CTM Nr. 005130620) BVGer 6740/2008: Nur mit Einschränkung auf Produkte chinesischer Herkunft schutzfähig

3. Die Folgen der Mehrsprachigkeit werden verkannt

- Bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit
- Bei der Beurteilung der Kennzeichnungskraft / der Sperrwirkung
- Beim Nachweis der Verkehrsdurchsetzung

4. Die Rechtslage ist sehr ähnlich, aber nicht identisch

Beispiele für Unterschiede:

- Andere *Abmahnkultur* (keine Kostenüberwälzung, keine strafbewehrte Unterlassungserklärung)
- Kostenanspruch im Widerspruchsverfahren
- Kostenfolge bei ungenügender Abmahnung im Widerspruchsverfahren
- Anforderungen Demoskopie
- Verhältnis zu vorbenutzten (aber nicht registrierten) Zeichen

Verletzungsfolgen

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- evtl. Feststellungsanspruch
- Keine finanziellen Mindestansprüche

Zum Verfahren

- Vertreter
- Kein Vertreterzwang im Eintragungs- und Widerspruchsverfahren; Notwendigkeit eines Zustellungsdomizils in der Schweiz
- Freier Dienstleistungsverkehr durch Anwältinnen und Anwälte

Zum Verfahren

- Verfahrensdauer Widerspruchsverfahren
- Erste Instanz: 8 12 Monate
- *Beschwerdeverfahren* : 1 − 2 Jahre
- Verfahrensdauer Zivilprozess
- Erste Instanz: 1-2 Jahre
- Bundesgericht: ca. 6 Monate
- Kosten